Absender:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

THEPRA Grundschule

Bahnhofstr. 6

**99947 Bad Langensalza**

**Antrag auf Freistellung / Beurlaubung vom Unterricht**

Sehr geehrte(r) Frau / Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

Klassenleiter / Schulleiter

hiermit beantrage ich / beantragen wir \*

für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ,

Name, Vorname

eine Freistellung / Beurlaubung vom Unterricht für die Zeit vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Begründung:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Freistellung genehmigt Freistellung nicht genehmigt

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Klassenleiter/ Schulleiter

\* Unzutreffendes bitte streichen

**Merkblatt**

**Beurlaubung / Freistellung vom Unterricht**

**Wichtiger Hinweis:**

**Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren**

**Schulangelegenheiten**

vom 1. Dezember 1997

*geändert durch Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die*

*Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten vom 11. Februar 1998*

*geändert durch Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb vom 15. Juni 1999*

**8 - Beurlaubung**

**(1) Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder**

**anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen auf**

**schriftlichen Antrag der Eltern** oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers

erfolgen. **Der Antrag soll rechtzeitig gemäß den Vorgaben der Schule eingereicht werden, so dass**

**dieser eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht.**

...

Kriterien für die Entscheidung über die Beurlaubung können der angegebene Grund, die

Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der

Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe,

bei langfristigen Beurlaubungen die Dauer der beantragten Beurlaubung und die Folgen für die

Fortsetzung des Bildungsganges sein.

(2) Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

a) wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel

sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit

durchführen lässt,

b) die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht

schulische Veranstaltungen sind,

c) der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an

Sprachkursen,

d) die Berufsberatung und die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen der

Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,

e) die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen und die Teilnahme an Auswahlverfahren -

nicht aber an Arbeitseinsätzen im Betrieb - für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen

bei Nachweis der persönlichen Einladung, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht

möglich ist,

f) Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind,

g) die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung gemäß Teil 7 und 12 des

Brandenburgischen Schulgesetzes, § 84 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt

unberührt,

h) die Teilnahme gewählter Vertreterinnen und Vertreter an Veranstaltungen von Parteien,

Organisationen und Verbänden.

(3) Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung religiöser oder weltanschaulicher Pflichten

beurlaubt werden, …

(4) **Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine**

**Beurlaubung.** Ausnahmegenehmigungen sind zulässig, wenn die Eltern aus beruflichen Gründen

nachweislich nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können. ...

(5) Entscheidungsbefugt sind:

a) für Beurlaubungen aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen bis zu insgesamt drei Tagen

innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen gemäß Absatz 2 Buchstabe g auch darüber

hinaus, die Klassenlehrkraft oder die Tutorin oder der Tutor,

b) für Beurlaubungen bis zu insgesamt vier Wochen innerhalb eines Schuljahres, für

Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland bis zu einer Dauer von drei Monaten, für

Beurlaubungen aus anderen als den in Absatz 2 und 3 aufgeführten Gründen sowie für die

Entscheidung gemäß Absatz 4 die Schulleitung,

c) für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen das staatliche Schulamt.